

**Wahlordnung
der verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 27. Januar 2009**

Auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 535) und der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2008) gibt sich die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Beschluss vom 27. Januar 2009 folgende Wahlordnung.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Wahlordnung am 02. März 2009 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis**A. Wahlen zum Studierendenrat**

- § 1 Grundsätze der Wahl
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Wählerverzeichnis
- § 4 Wahlbekanntmachung
- § 5 Briefwahl
- § 6 Urnenwahl
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Stimmen
- § 9 Wahlauszählung
- § 10 Mandatszuteilung
- § 11 Wahlergebnis und -protokoll
- § 12 Nichtannahme, Niederlegung oder Vertretung des Mandats
- § 13 Konstituierende Sitzung

B. Wahlen zu den Fachschaftsräten

- § 14 Vorschriften zu den Fachschaftsratswahlen
- § 15 Wählerverzeichnis
- § 16 Briefwahl
- § 17 Abweichungsmöglichkeiten

C. Wahlen innerhalb des Studierendenrats

- § 18 Wahlvorgang für Ämter innerhalb des Studierendenrats

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Amtierende Organe
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

A. Wahlen zum Studierendenrat

§ 1 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl zum Studierendenrat ist allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar durchzuführen.
- (2) Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Sitze werden nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer verteilt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge (Einpersonenlisten) vorliegen oder nur ein Mehrpersonenlistenvorschlag vorliegt.
- (3) Satzung im Sinne dieser Wahlordnung ist die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Wahlordnung der FSU Jena im Sinne dieser Wahlordnung ist die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Wahl ist als Urnenwahl mit Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (6) Als Wahlen gelten nicht: Entsendung, Beauftragung und Bestimmungen.
- (7) Nach einer Wahl sind die zugehörigen Stimmzettel bis zur Konstituierung des Gremiums im Universitätsarchiv der FSU aufzubewahren.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand aus fünf immatrikulierten Studierenden entsprechend § 16 Abs. 1-3 der Satzung beauftragt. Dieser wählt aus seiner Mitte eine WahlleiterIn.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus, so kann der Studierendenrat NachrückerInnen beauftragen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Wahlvorstandes gilt § 24 Abs.1 und 3 der Satzung entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand ernennt WahlhelferInnen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, insbesondere während der Urnenwahl und der Auszählung der Stimmzettel.
- (5) Der/Die WahlleiterIn informiert sich über Datenschutzrichtlinien entsprechend dem Thüringer Datenschutzgesetz und belehrt den Wahlvorstand und die WahlhelferInnen.
- (6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich und durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

§ 3 WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Wahlbereich eines/einer WählerIn ergibt sich aus der Fachschaft, der er/sie angehört.
- (2) Das WählerInnenverzeichnis wird vom Wahlamt der FSU Jena geführt.
- (3) Das vorläufige WählerInnenverzeichnis wird an mindestens vier Vorlesungstagen nach der Wahlbekanntmachung offen gelegt. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt der FSU aus. Während dieser Zeit können Einsprüche und Erklärungen nach § 37 Abs. 2, Satz 2 der Satzung schriftlich beim Wahlvorstand der Studierendenschaft eingereicht werden. Die Vorschriften in § 18 Abs. 3 Nr. 1-4 der Wahlordnung der FSU Jena gelten entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand stellt innerhalb von drei Tagen nach Ende der Offenlegung des vorläufigen WählerInnenverzeichnisses das endgültige WählerInnenverzeichnis fest.

(5) Es gilt § 19 Abs.5 der Wahlordnung der FSU Jena entsprechend mit der Maßgabe, dass der Widerspruch an den Wahlvorstand zu richten ist und als Wahlprüfungsausschuss die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft gilt.¹

§ 4 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens fünf Wochen vor Beginn der Urnenwahl durch öffentlichen Aushang bekannt:

1. Name des zu wählenden Organs und Anzahl der zu besetzenden Plätze
2. Wahlverfahren und Rechtsgrundlagen der Wahl
3. einen Hinweis zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses
4. einen Hinweis zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2 der Satzung
5. einen Hinweis zur Einreichung von Kandidaturen
6. einen Hinweis auf die Briefwahl
7. einen Hinweis auf die Wahlhandlung
8. einen Hinweis zur öffentlichen Auszählung und
9. Kontaktdaten zum Wahlvorstand, insbesondere zum/zur WahlleiterIn.

(2) Ein Hinweis entsprechend Abs. 1 Punkt 3 bis 8 und § 11 Abs. 1 enthält:

1. die entsprechende Möglichkeit (z. B. "Briefwahl kann")
2. Kontaktdaten oder einen Ort zur Nutzung der Möglichkeit (z. B. "beim Wahlvorstand, immer freitags von 10-12 Uhr im Büro des Fachschaftsrates").
3. eventuelle Fristen oder Zeiten (z. B. "bis um 12.00 Uhr am Freitag vor Beginn der Urnenwahl")
4. notwendige Kriterien, zu benutzende Formulare oder vorzulegende Unterlagen (z. B. "schriftlich beantragt werden.").

(3) Die Wahlbekanntmachung wird vom/von der WahlleiterIn unterzeichnet und mit Datum und Ausstellungsort versehen.

§ 5 Briefwahl

(1) Im Falle ordentlicher Wahlen zum Studierendenrat erhält jedeR Wahlberechtigte die entsprechenden Unterlagen vom Wahlamt der FSU Jena.

(2) Fallen die Wahlen zum Studierendenrat oder zu den Fachschaften nicht mit den Gremienwahlen der FSU Jena zusammen, kann der/die WählerIn auf Antrag seine/ihre Wahl per Brief durchführen. Dazu sind ihm/ihr entsprechende Wahlunterlagen vom Wahlvorstand zukommen zu lassen. Die Briefwahl ist durch den/die WählerIn persönlich oder in Schriftform nach der Wahlbekanntmachung, jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn der Urnenwahl beim Wahlvorstand zu beantragen.

¹Text von § 19 Abs. 5 der Wahlordnung der FSU: „Bei einem Beschluss des Wahlvorstandes gem. Abs. 1 bzw. Abs. 2 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes binnen drei Arbeitstagen nach öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlvorstandes zu. Der Widerspruch ist beim Wahlamt einzureichen. Die Bescheide des Wahlvorstandes haben eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. Bei einer Entscheidung des Wahlamts nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

§ 6 Urnenwahl

- (1) Im Sinne dieses Paragraphen gelten die Mitglieder des Wahlvorstands als WahlhelferInnen.
- (2) Vor Beginn der Urnenwahl stellt der/die WahlleiterIn sicher, dass die Urne leer und verschlossen ist.
- (3) Die KandidatInnen sind dazu angehalten mit Beginn der Urnenwahl die aktive Wählerwerbung einzustellen. In unmittelbarer Nähe zur Wahlurne ist keine parteiergreifende Wahlwerbung gestattet. Näheres regelt der Wahlvorstand.
- (4) Die Urnenwahl findet an festen täglichen Standorten an mindestens zwei, maximal vier aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Die Gesamtdauer muss mindestens acht, maximal 20 Stunden betragen.
- (5) Die Wahlunterlagen sind verschlossen aufzubewahren, die Wahlurne muss zwischen den Wahlhandlungen vom/von der WahlleiterIn versiegelt und sicher aufbewahrt werden.
- (6) Der/Die WählerIn hat zur Urnenwahl den Studierendenausweis sowie auf Verlangen einen Lichtbildausweis vorzulegen.
- (7) Ergibt sich aus dem WählerInnenverzeichnis, dass die Person wahlberechtigt ist und noch nicht gewählt hat, so händigt der/die WahlhelferIn die Wahlunterlagen aus.
- (8) Der/Die WählerIn kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er/sie gewählt hat.
- (9) WählerInnen, die durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Sie geben diese dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des/der Wählers/Wählerin zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem/der WählerIn den Stimmzettel kennzeichnen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (10) Hat der/die WählerIn seinen/ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er/sie wegen eines Verstoßes gegen Abs. 8 zurückgewiesen, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er/sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes unkenntlich gemacht und entsorgt hat.
- (11) Nach der Stimmabgabe vermerkt der/die WahlhelferIn die Stimmabgabe im WählerInnenverzeichnis.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Wahlbereich ausgeübt werden, für den auch das passive Wahlrecht im WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das WählerInnenverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem 10. Vorlesungstag vor der Offenlegung des WählerInnenverzeichnisses erfolgt. Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag bis zum letzten Tag der Offenlegung des WählerInnenverzeichnisses zu berücksichtigen.
- (2) Die Kandidatur zu einer Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahlvorschlag mit Hilfe des beim Wahlvorstand zu beziehenden Formulars. Dabei sind von jedem/jeder Kandidaten/Kandidatin
 1. der vollständige Name,
 2. die Matrikelnummer,
 3. das Geburtsdatum,
 4. die Anschrift mit einer E-Mailadresse und/oder Telefonnummer,
 5. die Studiengänge und
 6. die höchste Fachsemesterzahl innerhalb dieser Studiengänge anzugeben. Ferner ist die Angabe eines Kennwortes zulässig.
- (3) Die Anzahl der KandidatInnen auf den Listenvorschlägen begrenzt sich auf die zu vergebenden Mandate multipliziert mit 1,5 (aufgerundet auf ganze Plätze).

(4) Die Frist zur Einreichung von Kandidaturen orientiert sich an der Bekanntmachung zu den Wahlen der Gremien der FSU Jena. Finden keine gemeinsamen Wahlen mit der FSU Jena statt, sind die Wahlvorschläge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung einzureichen.

(5) Nach Ablauf der Frist prüft der Wahlvorstand die Zulässigkeit der Wahlvorschläge nach § 7 Abs. 1, informiert abgelehnte KandidatInnen und macht unverzüglich die Liste der gültigen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Diese Liste enthält das Kennwort der Liste, den vollständigen Namen, das Geburtsjahr, die Studiengänge und die höchste Fachsemesterzahl innerhalb dieser. Bei Mehrpersonenlistenwahlvorschlägen ist die Verbundenheit der KandidatInnen hervorzuheben.

(6) Ist ein Wahlvorschlag fristgerecht eingegangen dessen Zulassung eine Umtragung im Wählerverzeichnis bedarf, kann der Wahlvorstand mittels Beschluss eine entsprechende Umtragung vornehmen. Die Kandidatur wird in diesem Fall als Willenbekundung und damit Antrag auf Umtragung.

(7) Wurden weniger KandidatInnen zugelassen als Plätze innerhalb eines Wahlbereichs zu vergeben sind, so verfallen die überzähligen Plätze.

(8) Der Wahlvorstand kann Kennwörter mit verfassungsfeindlichen, sittlich anstößigen oder irreführenden (z.B. Kennwörter, die den Eindruck erwecken, dass ein Hochschulgremium oder ein studentisches Gremium als solches kandidiert) Angaben zurückweisen. Der Wahlvorstand setzt alle ListenkandidatInnen davon in geeigneter Weise in Kenntnis und fordert diese auf, ein neues Kennwort innerhalb von drei Vorlesungstagen zu benennen. Eine erneute Ablehnung führt zum Verlust des Kennwortes.

(9) Bei Namensgleichheit der Kennwörter innerhalb eines Wahlbereiches sind die Listen binnen drei Vorlesungstagen nach Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Einigung aufgefordert. Erfolgt dies nicht, kann der Wahlvorstand das Kennwort für alle Betroffenen zurückweisen.

§ 8 Stimmen

(1) JedeR WählerIn hat so viele Stimmen wie Sitze in seinem/ihrem Wahlbereich zu besetzen sind. Er/Sie ist nicht verpflichtet, alle Stimmen zu vergeben.

(2) An jede Person einer Wahlvorschlagsliste können beliebig viele Stimmen bis zur maximal zu vergebenden Stimmzahl vergeben werden.

(3) Der Stimmzettel muss enthalten:

1. die Angabe über die Gesamtzahl der höchstens abgebbaren Stimmen,
2. Kennwörter der Wahlvorschläge, deren KandidatInnen, sowie
3. eine der maximalen Anzahl der abzugebenden Stimmen entsprechende Anzahl an Feldern zur Stimmabgabe für jede Person eines Wahlvorschlages.

(4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem postalischen Eingang.

§ 9 Wahlauszählung

(1) Die Auszählung muss innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach dem letzten Tag der Urnenwahl öffentlich im Gebiet der Stadt Jena stattfinden.

(2) Bei den Wahlen zum Studierendenrat dürfen zu WahlhelferInnen bestimmte KandidatInnen nicht ihren Wahlbereich auszählen.

(3) Die Auszählung hat ununterbrochen bis zur Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses anzudauern.

(4) Das Wahlergebnis muss mindestens zweimal ausgezählt werden. Bei Ungleichheiten erfolgt eine dritte Zählung. Bei Zweifeln entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

(5) Ungültig ist ein Stimmzettel insbesondere, falls

1. der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
2. der Wille des/der Wahlberechtigten sich nicht eindeutig ergibt,
3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder
5. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.

§ 10 Mandatszuteilung

(1) Nach Auszählung der Stimmen wird die Gesamtstimmenzahl für jeden Wahlvorschlag errechnet.

(2) Im Anschluss wird die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch die Anzahl aller gültigen Stimmen im Wahlbereich dividiert und mit der Anzahl der im Wahlbereich zu besetzenden Plätze multipliziert. Zunächst erhält jeder Wahlvorschlag den ganzzahligen Anteil dieses Ergebnisses. Verbleiben noch unbesetzte Plätze, so werden diese in der Reihenfolge der höchsten Nachkomma stellen an die verbleibenden Wahlvorschläge verteilt.

(3) Von der Mandatsvergabe ausgeschlossen werden KandidatInnen, nicht jedoch automatisch der gesamte Wahlvorschlag,

1. auf die keine Stimme entfallen ist oder
2. die bis zum Beginn der Auszählung ihr Wahlrecht verloren haben oder
3. die schriftlich ihren Rücktritt vom Kandidaturverzeichnis beim Wahlvorstand angezeigt haben.

(4) Entfallen rechnerisch mehr Mandate auf Wahlvorschläge, als diese KandidatInnen enthalten, so sind alle KandidatInnen dieser Wahlvorschläge (bis auf diejenigen auf welche Abs. 3 zutrifft) gewählt. Die Berechnung der Mandate erfolgt erneut entsprechend Abs. 1 – 4. Dabei werden die auf die in Satz 1 genannten Wahlvorschläge vergebenen Stimmen nicht zu den gültigen Stimmen mitgezählt. Ebenso werden die bereits vergebenen Plätze nicht mehr zu den zu vergebenen mitgezählt.

(5) Innerhalb eines Listenwahlvorschlages werden die Mandate in der Reihenfolge der höchsten Einzelstimmenzahl verteilt.

(6) Ergibt sich keine eindeutige Zuordnung eines Mandats, so entscheidet das durch den/die WahlleiterIn während einer Sitzung des Wahlvorstands gezogene Los.

§ 11 Wahlergebnis und –protokoll

(1) Der Wahlvorstand gibt spätestens zwei Tage nach der Auszählung das vorläufige Wahlergebnis durch öffentlichen Aushang bekannt. Der Aushang muss einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs innerhalb von 14 Tage nach § 18 der Satzung enthalten.

(2) Der Wahlvorstand lässt das vorläufige Wahlergebnis dem Studierendenrat und der Hochschulleitung zukommen und stellt es öffentlich zur Verfügung.

(3) Der/Die WahlleiterIn teilt allen KandidatInnen unverzüglich schriftlich das vorläufige Wahlergebnis sowie die Möglichkeiten des Einspruchs mit.

(4) Nach Ende der Einspruchsfrist und der Behandlung aller Einsprüche stellt der Wahlvorstand unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest.

(5) Nach der Feststellung überreicht der Wahlvorstand das Wahlprotokoll dem Studierendenrat und der Hochschulleitung. Dieses Protokoll enthält:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Entscheidungen über Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis,
3. Entscheidungen über die Zulassung der KandidatInnen,

4. Zeit, Ort und besondere Vorkommnisse der Wahlhandlung und Auszählung,
 5. die Namen der beteiligten WahlhelferInnen,
 6. Entscheidungen über eingereichte Einsprüche,
 7. das endgültige Wahlergebnis mit der Anzahl der Wahlberechtigten, Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, Anzahl der abgegebenen Stimmen, Anzahl der BriefwählerInnen und Anzahl der für die einzelnen KandidatenInnen abgegebenen Stimmen und die Feststellung der gewählten KandidatInnen und eventuellen NachrückkandidatInnen sowie
 8. die Unterschriften des gesamten Wahlvorstands mit Datum und Ausstellungsort.
- (6) Das Wahlprotokoll ist im Archiv mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12

Nichtannahme und Niederlegung des Mandats

- (1) Nimmt eine KandidatIn einer Liste sein/ihr Mandat nicht an oder legt er/sie sein/ihr Mandat nieder, so rückt der/die nachfolgende KandidatIn in absteigender Stimmenanzahl der entsprechenden Liste nach. Die Niederlegung des Mandats ist bis zur Wahl eines amtierenden Vorstandes beim amtierenden Wahlvorstand, danach beim Vorstand des Studierendenrates schriftlich bekannt zu geben. Im Falle einer Mandatsniederlegung entfallen für den/die NachrückerIn die Einladungsfristen zur nächstfolgenden Sitzung.
- (2) Fehlen im Fall von Abs. 1 NachrückerInnen, so verfällt das Mandat.

§ 13

Konstituierende Sitzung

- (1) Der Wahlvorstand hat den neu gewählten Studierendenrat binnen zehn Tagen nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Zu dieser ist 14 Tage im Voraus durch den Wahlvorstand einzuladen.
- (2) Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstands oder bis zur Bestimmung eines Sitzungsleiters.
- (3) Neben der Wahl des Vorstandes erfolgt auf der konstituierenden Sitzung:
1. die Wahl des/der Haushalts- und des/der Kassenverantwortlichen,
 2. die Bestätigung der ReferatsleiterInnen,
 3. die Ernennung der Arbeitskreis-KoordinatorInnen,
 4. die Ernennung eines/einer Koordinators/Koordinatorin für den Tätigkeitsbericht nach § 8 Abs. 1 Punkt 10 der Satzung.

B. Wahlen zu den Fachschaftsräten

§ 14

Vorschriften zu den Fachschaftsratswahlen

- (1) Soweit Abschnitt B nichts Gegenteiliges vorsieht oder zulässt, gelten für die Wahl zu den Fachschaftsräten entsprechend die Vorschriften des Abschnitts A.
- (2) Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. Es wird nach Mehrheitswahl ohne Kumulation gewählt.
- (3) Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates wird durch die Fachschaftsordnung, hilfsweise durch einen Beschluss des Fachschaftsrates bestimmt. Die Änderung einer solchen Festlegung ist nach erfolgter Wahlbekanntmachung unzulässig.
- (4) Der Wahlvorstand für die Fachschaftsratswahl besteht mindestens aus einem, maximal aus drei Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft und wird vom Fachschaftsrat beauftragt.
- (5) Die Verwendung eines Kandidaturformulars nach § 7 Abs. 2 ist nicht zwingend notwendig. Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 2 endet die Frist zur Einreichung der Kandidatur 14 Vorlesungstage vor Beginn der Urnenwahl, soweit die Wahlen zu den Fachschaftsräten nicht gemeinsam mit den Wahlen mit den Hochschulgremien zusammenfallen.
- (6) Der/Die WahlleiterIn stellt entgegen § 6 Abs. 2 bereits vor Beginn der Briefwahl sicher, dass die Urne leer ist und verschließt sie.
- (7) Entgegen § 6 Abs. 4 gilt für Fachschaften: Während der Urnenwahl muss die Urne mindestens an zwei Vorlesungstagen jeweils mindestens zwei Stunden an festen Orten zur Wahl bereitstehen. Die Gesamtdauer der Urnenwahl muss mindestens vier Stunden betragen.
- (8) Entsprechend § 9 Abs. 2 dürfen KandidatInnen nicht zu WahlhelferInnen in ihrem Wahlbereich bestellt werden. Ein Austausch von KandidatInnen als WahlhelferInnen zwischen verschiedenen Wahlbereichen bzw. Fachschaften ist gestattet.
- (9) Die Mitteilung an die KandidatInnen nach § 11 Abs. 3 muss nicht schriftlich erfolgen.
- (10) Entgegen § 11 Abs. 5 lässt der Wahlvorstand das schriftliche Wahlprotokoll der Fachschaft dem Fachschaftsrat und dem Studierendenrat zukommen.
- (11) Mandate, die nach § 12 Abs. 2 verfallen würden, werden durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.
- (12) Die konstituierende Sitzung nach § 13 muss spätestens zehn Vorlesungstage nach Beginn der Amtszeit stattfinden. Abweichend von § 13 Abs. 3 ist allein die Wahl eines/einer Kassenverantwortlichen und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin zwingend.

§ 15

WählerInnenverzeichnis

Es gelten die Maßgaben nach § 3.

§ 16

Briefwahl

- (1) Briefwahl kann ab Beschluss der KandidatInnenliste bis maximal drei Vorlesungstage vor Beginn der Urnenwahl vom/von der Wahlberechtigten beim Wahlvorstand der Fachschaft beantragt werden. Der Wahlvorstand beschließt die jeweilige Frist und sorgt für die Überprüfung der Wahlberechtigung.
- (2) Der Wahlvorstand soll die Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglichen. Kann der/die Wahlberechtigte diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, so werden dem/der Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugesandt. Sie bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlschein, einem Wahlbriefumschlag und einem frankierten Briefumschlag zur Zurücksendung der

Unterlagen. Die Unterlagen müssen bis zum nach Abs. 1 Satz 2 beschlossenen Zeitpunkt beim Wahlvorstand der Fachschaft eingegangen sein.

(3) Der Wahlschein muss den Namen des/der Wahlberechtigten und eine Versicherung enthalten, dass der Stimmzettel von ihm/ihr persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbriefumschlag gelegt worden ist.

(4) Der/Die Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet, legt ihn in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und legt den Wahlbriefumschlag zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. § 6 Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

(5) Der Wahlvorstand öffnet vor Beginn der Urnenwahl die Wahlbriefe und stellt fest, ob der Wahlschein einschließlich der Versicherung nach Abs. 3 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Ist dies der Fall, so legt der Wahlvorstand den Wahlbriefumschlag in die Wahlurne und kennzeichnet im WählerInnenverzeichnis, dass der/die Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen hat.

(6) Im Falle der Briefwahl an Ort und Stelle (Abs. 2 Satz 1) legt der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel unmittelbar in die Wahlurne.

(7) Wenn ein Wahlschein erteilt wurde, die Briefwahl aber nicht bis zum in Abs. 2 genannten Zeitpunkt erfolgt ist, kann der/die Wahlberechtigte an der Urne wählen.

§ 17

Abweichungsmöglichkeiten

(1) Die Fachschaften können in einer eigenen Wahlordnung innerhalb des folgenden Rahmens von der vorliegenden Wahlordnung abweichen: 1. von § 8 Abs.

1 insofern, als dass die Stimmzahl nicht mit der Anzahl der zu besetzenden Plätze übereinstimmen muss,

2. von § 14 Abs. 2 insofern, als dass die Fachschaften Listenwahl zulassen können. Damit findet § 14 Abs. 11 jedoch keine Anwendung, niedergelegte oder nicht angenommene Mandate verfallen,

3. von § 14 Abs. 4 insofern, als dass die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstands auch auf fünf festgesetzt werden kann,

4. von § 14 Abs. 4 insofern, als dass die Mitglieder des Wahlvorstandes auch aus bis zu drei unterschiedlichen Fachschaften bestehen können. Ist dies der Fall, werden die Wahlen von den Fachschaften zusammen durchgeführt. Eine entsprechende Vereinbarung ist dem Wahlvorstand des Studierendenrats vor dem Aushang der Wahlbekanntmachung anzuzeigen,

5. von § 14 Abs. 5 insofern, als dass die Frist auch früher als zehn Tage vor Beginn der Urnenwahl enden kann, frühestens jedoch zehn Tage nach Aushang der Wahlbekanntmachung,

6. von § 14 Abs. 12 insofern, als dass die konstituierende Sitzung bereits vor Beginn der Vorlesungszeit, jedoch nach Beginn der Amtszeit einberufen werden kann.

(2) Die Fachschaften können durch ihre Wahlordnung Plätze für besonders zu vertretende Gruppen reservieren. Jede Gruppe soll dabei, unabhängig von ihrer Größe, die Möglichkeit erhalten mindestens eineN VertreterIn entsenden zu können. Der Anteil der reservierten Plätze darf den Gesamtproporz dieser Gruppe innerhalb der Fachschaft nicht übersteigen. Das aktive Wahlrecht wird davon nicht berührt. Als Unterscheidungsmerkmale gelten in erster Linie:

1. Studienabschnitte oder Fachsemester,

2. Studiengänge oder

3. angestrebte Studienabschlüsse.

C. Wahlen innerhalb des Studierendenrats

§ 18

Wahlvorgang für Ämter innerhalb des Studierendenrats

- (1) Für vom Studierendenrat zu besetzende Ämter bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder. Für die Wahl zum Vorstand des Studierendenrats bedarf es der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Sind mehrere Posten innerhalb eines Amtes zu besetzen, so wird die Wahl verbunden und jedeR Abstimmungsberechtigte erhält so viele Stimmen wie Posten zu besetzen sind.
- (3) Eine Enthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gezählt.
- (4) Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Ist die Stimmenzahl danach auch gleich, entscheidet das Los.
- (5) Erreicht in einem Wahlgang keineR der KandidatInnen die notwendige Mehrheit, so gilt der/die KandidatIn mit der geringsten Stimmenzahl als ausgeschieden.
- (6) Im Falle einer offenen KandidatInnenliste können ab dem ersten Wahlgang keine neuen KandidatInnen mehr aufgestellt werden.
- (7) Es wird solange gewählt, bis alle Ämter besetzt oder alle KandidatInnen ausgeschieden sind.
- (8) Auf Beschluss des Studierendenrats kann die Wahl der noch unbesetzten Ämter wiederholt werden. Die KandidatInnenliste ist dazu wieder für alle zu öffnen. Eine nochmalige Wiederholung der Wahl in der gleichen Sitzung ist ausgeschlossen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Amtierende Organe

- (1) Durch das Inkrafttreten dieser Ordnung wird keine Neugliederung oder Auflösung amtierender Organe bewirkt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung amtierenden Organe der Studierendenschaft und Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend der Satzung im Amt.
- (2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden auf die Wahlen und die Mitglieder der Organe erstmalig auf die der Veröffentlichung dieser Ordnung folgenden Wahl Anwendung.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Wahlordnung der FSU Jena entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung und jede Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU Jena in Kraft.

Jena, 4. Februar 2009

Vorstand des Studierendenrates

Marcel Helwig

Julia Langhammer

Stefan Schuhmann

**Fünfte Änderung der Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 19. Februar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. Februar 2009 beschlossen. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 19. Februar 2009 die Ordnung genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 6 a Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat“ wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.
- b. In Nr. 3 werden die Worte „sowie für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat“ gestrichen.
- c. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Das Universitätsklinikum Jena gibt sich für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat gemäß § 98 Abs. 3 Ziffer 6 ThürHG eine eigene Wahlordnung“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Wahlgrundsätze und Wahlverfahren**

(1) ¹Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kollegialorganen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Das Wahlverfahren richtet sich entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl. Wahlvorschläge können als Einzelvorschläge oder als Listenvorschläge eingereicht werden. ³Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.

(2) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn mindestens zwei Listenvorschläge oder ein Listenvorschlag und ein Einzelvorschlag vorliegen. ²Einzelvorschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. ³Zur Ermittlung der auf eine Liste entfallenden Sitze werden die einer Gruppe zustehenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ⁴Die nach einem Listenvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ⁵Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁶Bewerber eines Listenvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Vertreter und Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. ⁷Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber.

ber innerhalb des Listenwahlvorschlags, sofern nicht bei Einreichung des Vorschlags anderes bestimmt wurde.

(3) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelvorschläge vorliegen, nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. ²Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. ³Liegt nur ein Listenwahlvorschlag vor, werden die Vertreter in gleicher Weise bestimmt. ⁴Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. ⁵Einzelwahlvorschläge sollen mindestens einen zusätzlichen Bewerber aufweisen. ⁶Diese zusätzlichen Bewerber sind die Vertreter bzw. Ersatzleute für die gewählten Mitglieder. ⁷Für den Fall, dass für mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl vorliegt, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ⁸Bei einem Listenvorschlag findet Abs. 2 Satz 7 entsprechend Anwendung.

(4) ¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlbereich in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. ²Sind weniger Bewerber als Sitze in diesem Wahlbereich vorhanden, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen auf die Bewerberanzahl. ³Der Wahlberechtigte ist an die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen nicht gebunden. ⁴Er kann die Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge verteilen. ⁵An jeden Kandidaten können mehrere Stimmen verteilt werden, insgesamt jedoch nicht mehr, als der Wahlberechtigte zu vergeben hat; der Wahlberechtigte ist nicht verpflichtet, alle Stimmen zu vergeben.“

4. § 6 a wird aufgehoben.

5. In § 8 wird der Absatz 5 aufgehoben.

6. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 16 wird der Absatz 4 aufgehoben.

8. In § 27 Abs. 2 erhält Ziffer 5 folgenden Fassung:

„5. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.“

9. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „bei Wahlen des Mitgliedes des Verwaltungsrates können der Rektor, der Klinikumsvorstand und jeder akademische und sonstige Mitarbeiter des Klinikums“ gestrichen.

10. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Entsprechend Satz 1 kann eine Ergänzungswahl für einen Vertreter eines Mitgliedes des Beirates für Gleichstellungsfragen in der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter auch durchgeführt werden, wenn ansonsten die Mitwirkung in Berufungsverfahren nicht gewährleistet ist.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. § 32 a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b. Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„Bis zum Inkrafttreten einer Wahlordnung des Universitätsklinikums Jena nach § 1 Abs. 2 gilt die Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Jena, den 19. Februar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Satzung über ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren
für zulassungsbeschränkte Fächer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU-Auswahlsatzung)
vom 19. Februar 2009**

Gemäß § 6 Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungs- und –zugangsrechts vom 16.12.2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Ausgestaltung eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens (FSU-Auswahlsatzung). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. Februar 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 19. Februar 2009 die Satzung genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für Studienfächer und –fachsemester, für die die Friedrich-Schiller-Universität Jena Zulassungszahlen festgesetzt hat (zulassungsbeschränkte Studiengänge), die aber nicht in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind.

**§ 2
Auswahlmaßstäbe**

- (1) Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können einer oder mehrere der Auswahlmaßstäbe gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ThürHZG zugrunde gelegt werden.
- (2) Die Auswahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 ThürHZG (ergänzendes Hochschulauswahlverfahren) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10 anzuwenden.

Jena, den 19. Februar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena